



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.





Sinnach Sr. Königl. Majestät in Preussen zc.

Unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, allerunterthänigst vorgegetragen worden, was gestalt bey denen Extra-Posten und Fuhrren in der Stadt Magdeburg

seithero verschiedene Mißbräuche und Unordnungen, auch Zändereyen unter denen Fuhrleuten, vornehmlich dahero entstanden, weil kein besonderes Fuhr-Reglement vor die Stadt Magdeburg abgefertiget worden, die außs ganze Herzogthum Magdeburg insgemein gerichtete Land-Kutscher- und Fuhr-Ordnung de Anno 1709. aber anhero nicht allenthalben applicable, auch wie angeführet wird, dem Magistrat der Altstadt Magdeburg nicht communiciret, noch denen Fuhrleuten daseibst publiecirt worden ist, und überdem was vorher Anno 1698. und sonsten des Fuhrwesens halber, bey der Stadt Magdeburg verordnet worden, wegen veränderter Zeiten, und Umstände, einer nöthigen Revision und Erläuterung bedarf; Als haben höchstgedachte Sr. Königl. Majestät, zum Besten des gemeinen Wesens, besonders aber derer Commercirenden und reisenden Personen, wie auch zur Abstellung derer bis anhero sich geäußerten Unordnungen, folgendes Reglement zu künftiger genauer Beobachtung bey denen Extra-Posten und Fuhrren in der Stadt Magdeburg fertigen und publiciren lassen.

Es segen dannenhero und verordnen Sr. Königl. Majestät in Preussen hierdurch allergnädigst und erstlich, daß

I.

Niemand sich untersehen solle, Extra-Posten zu fahren, und in solcher qualitez Persohnen von Magdeburg an nahe oder entlegene Dörter vor Geld zu fahren, es habe sich dann derselbe beym Königl. Post-Amte zuvor als Fuhrmann gemeldet, und gehörig enrolliren lassen: desgleichen

II.

Da verschiedene Bürger und Einwohner der Stadt Magdeburg auch Kauf- und Handwerks Leuthe daseibst sich Pferde und Chaien zugelegt, und damit Fremde und einheimische Personen ohne Vorwissen des Königl. Post-Amtes bißhero fortbringen lassen, solches aber dem Königl. Post-Regali zum grossen Nachtheil gerichtet, so wird solches hierdurch überhaupt ernstlich, und bey Vermeidung Zwey Rthlr. Strafe gänzlich verbotthen, es soll auch dargegen kein Vorwand, als, daß man die Fuhrn umsonst und aus Freundschaft gethan, und dergleichen mehr, angenommen werden, noch dem Contravenienten, wann er ohne Vorwissen des Königl. Post-Amtes jemanden wegfahren lassen, etwas zu staten kommen, sondern die verwürckte Strafe ohnnachlässig von ihne bezgetrieben werden; doch werden hievon Lust- und Spaziren-Fahrten bis auf eine Meilweges von der Stadt ab, ingleichen auch die Markt-Fuhrren derer Krämer und Handwerks Leuthe eximiret und ausgeschlossen; nicht minder bleibet

III.

Denen hiesigen Kauf-Leuthen und andern Einwohnern, welche eigene Pferde haben, unverwehret, wenn sie zur Mess-Zeit, oder auch ausser derselben wohin fahren, eine und die andere Person umsonst und vor Geld mit sich zu nehmen, oder auch ausser der Stadt wohin fahren zu lassen, es muß aber der Eigenthümer des Fuhrwerks, wenn er vor Geld fährt, dem Königlichen Post-Amte die gewöhnliche Jura, als von jeden Thaler 2. gr. abstatten, mithin in dessen Verbleibung jedesmahl in 2. Rthlr. Straffe verfallen seyn, fremde Passagire aber Postmäßig fortzubringen, bleibt denen nicht enröllirten Einwohnern bey 3. Rthlr. Straffe hierdurch schlechterdings untersagt und verbotthen, welche Straffen allemahl durch den Magistrat auf requisition des Post-Amts prompte beygetrieben, und zur Post-Straf-Casse eingesandt werden, auch davon überdem dem Denuncianten, so die Unterschleiffe und Contraventiones angezeigt wird, quarta zufließen soll.

IV.

Im Fall auch jemand einen Reisenden mit einem Cariol über eine bis 2. Meilen fährt, muß der Eigenthümer des Fuhrwerks, wenn er um Lohn fährt, dem Königlichen Post-Amte davon ebenmäßig praestanda allemahl durch den Magistrat auf requisition des Post-Amts prompte beygetrieben, und zur Post-Straf-Casse eingesandt werden, auch davon überdem dem Denuncianten, so die Unterschleiffe und Contraventiones angezeigt wird, quarta zufließen soll.

V.

Damit auch die auswärtige Fuhrleuthe, welche Versöhnen anhero gefahren, denen einheimischen und enröllirten Fuhrleuthen, so die Onera bey der Stadt tragen, die Nahrung nicht entziehen mögen, so ist keinem auswärtigen Fuhrmann, welcher mit Extra-Fuhre anhero gekommen, erlaubt, daß er sich über 24. Stunden lang, der Rückfracht halber in Magdeburg aufhalten dürfe, jedoch was er in 24. Stunden an Rückfracht erlangen kan, bleibt ihm gegen Erlegung derer Praestandum zu fahren unbenommen, mit ledigen Wagen aber anhero zu kommen, und denen hiesigen Fuhrleuten zum Schaden Versöhnen abzuholen und weg zu fahren, es sey zu denen Mess-Zeiten, oder ausser demselben, soll bey Vermehrung 4. Rthlr. Straffe zu der hiesigen Almosen-Casse nicht geschattet werden, wiewohl hievon ebenmäßig die Markt-Fuhren derer Krähmer und Handwerks-Leute ausgeschlossen bleiben.

VI.

Diejenige einheimische Fuhr-Leute nun, welche sich zu denen Extra-Fuhren wollen gebrauchen lassen, sind sofort nach publication dieses Reglements, nach dem Alter des Bürger-Rechts, in eine gewisse Ordnung, nach welcher sie einander folgen und die Fuhren verrichten sollen, zu annotiren, welche Rolle so wohl im Königl. Post-Amte anzuschlagen, als auch dem Wagemeister zuzustellen ist, damit derselbe von Zeit zu Zeit demjenigen, welchen die Reihe trifft, darnach die Fuhre ansagen, und der Fuhrmann Pferde und Wagen in Bereitschaft halten könne.

VII.

Wegen derer Fuhrn selbstn, so sind darinnen zwo besondere Classen, nemlich die grosse und die kleine Reihe. Fuhrn unter denen Fuhr-
Leuthen zu halten; unter die kleine Reihe Fuhrn sind diejenigen Fuhrn zu
verstehen, wenn nur zwey Pferde zur Fahrt gebraucht werden; Unter
die grosse Reihe Fuhrn aber wird verstanden, wenn drey, vier und
mehr Pferde zur Fahrt genommen werden; jede Reihe Fuhrn aber ist
besonders zu halten, also, daß die Fuhrn mit zwey Pferden von ersteren
bis zum letzteren derer enrullirten Fuhr. Leute alternire, und eben in
der masse auch die grosse Reihe Fuhrn vom ersteren bis zum letzteren
roullire, und solches zum besten derer Unterthanen, damit der Fuhrmann,
welchen die kleine Reihe Fuhrn trifft, nicht mehr wie zwey Pferde dürfe
zur Fahrt im Stalle stehen lassen, und hingen derjenige, welchen die
grosse Reihe trifft, eine hinlängliche Anzahl von Pferden in Bereitschaft
halten könne, auch allemahl 2. Fuhr. Leute, als einer von der kleinen
Reihe und einer von der grossen Reihe, zu desto geschwinder Fortbrin-
gung derer Reisenden, mit Pferden und Wagen parat seyn mögen.

VIII.

Hat der Wagemeister zu Magdeburg denen enrullirten Fuhr. Leu-
then daselbst, welchen nach der Rolle oder Beuthe die Reihe, es sey die
kleine oder grosse in der Ordnung trifft, in Zeiten die Fuhrn anzufagen,
auch hierunter nach seiner Pflicht zu handeln, und niemanden aus in-
teressirten Absichten zu überhupfen, durch die Finger zu sehen, oder durch
atzipärer Anfügung der Fuhrn in Schaden und Unglück zu bringen,
gestalt denn das Königl. Post. Amt zu Magdeburg darob zu vigiliren, und
den Wagemeister zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, auch allenfalls davon
an das General. Post. Amt zu berichten, und soll, wenn sich veroffenbahren
solte, daß der Wagemeister interessirte Partheiligkeit ausgeübet, und
etwa demjenigen Fuhrmann, welchen die Ordnung trifft, die Fuhrn nicht
angefaget, oder ohne Noth einen andern Fuhrmann ausser der Ordnung
genommen hätte, derselbe jedesmahl mit 12. gr. auch den Befinden nach,
wann er mehr mahlen hierunter manquiret, noch härter bestraffet wer-
den. Möchte sich aber zutragen, daß der Fuhrmann oder Postillion, dem
die Ordnung trifft, wegen Mangel der Krankheit seiner Pferde, oder
auch anderer erheblicher Behinderungen halber nicht fahren könnte, muß
der Wagemeister solches dem Königlichlichen Post. Amte nach Maßgebung
des §. 13. und der darinnen determinirten Straffe, sofort anzeigen.

IX.

Ein jeglicher Fuhrmann, der sich enrulliren lassen, hat nicht nur die
bedenhtige Anzahl von tüchtigen Pferden, Knechten und Galefden an-
zuschaffen, sondern auch solche, nach Anfügung der Fuhrn in Bereit-
schaft zu halten, damit er auf Erfordern in Zeit von einer oder läng-
stens anderthalb Stunden an das Haus, wo die Passagier aufsitzen wol-
len, mit Pferde und Wagen sich anfinden, und die Versohnen, so ihn
verlangt, an Ort und Stelle fortbringen könne.

X.

Eleichwie nun dem Publico daran gelegen, daß die Reisende Ver-
sohnen wohl accommodiret und gut fortgebracht werden, also soll der
Wage.

Wagemeister darauf besonders Acht haben, ob der Fuhrmann, welchen die Reihe trifft, ehe er vor derer Passagier Quartier kommt, mit tüchtigen und wenigstens 4. Stunden lang vorhero ausgerubeten Pferden, Wagen und reißigen Zeuge versehen sey, damit die Reisende auf der Fahrt nicht aufgehalten, sondern gut an Ort und Stelle gebracht werden mögen.

XI.

Im Fall aber daran einiger Mangel erscheint, und auf des Wagemeisters Erinnerung dem Mangel nicht sofort abgeholfen werden könnte, so hat der Wagemeister solches dem Königlichen Post-Amte zur adjudicatur anzuzeigen, da denn, dem Befinden nach, der Fuhrmann, welchen die Reihe trifft, seiner Tour vor verlustig erkannt, und über dem nach Befinden in willkürliche Straffe von Ein bis Zwey Reichsthaler genommen werden soll.

XII.

Derjenige Fuhrmann aber, welchen die Reihe trifft und längstens in 12 Stunden, nach gescheneher Ansagung sich vor derer Passagier Quartier nicht einfindet, oder sich wohl gar wegen schlimmen Weges und Wetters, oder anderer Umstände halber weigert zu fahren, soll nicht nur seiner Fuhre verlustig seyn, sondern auch noch ausserdem in arbitrariße Straffe von Ein bis Zwey Reichsthaler, welche dem Königlichen Post-Amte zu determiniren, und von des Fuhrmanns Verdienst zu decouriren nachgelassen wird, genommen werden.

XIII.

Sollte aber jemand von denen enrollirten Fuhrleuthen erhebliche Hindernungen haben, warum derselbe seine Reihe-Fuhre nicht abwarten kann, so hat derselbe so fort, wann ihm der Wagemeister die Reihe ansaget, seine Behinderungen kund zu thun, damit dem in der Ordnung nächst folgenden die Reihe in Zeiten könne angesaget werden, doch gehet solchensals demjenigen, so wegen seiner Behinderung nicht fahren kan, die Reihe-Fahrt vor diesemahl vorbei, wer aber seine Behinderung in Zeiten nicht meldet, derselbe soll jedesmahl 1. Rthlr. Straffe zur Post-Straff-Casse erlegen.

XIV.

Wann zur Mess-Zeit, oder auch sonsten viele Passagier auf einmahl zugleich, oder auch nach einander anlangen, also daß ein Fuhrmann solche zusammen nicht fortschaffen kan, so ist unter denen Fuhrleuten keine Wahl noch Streit zu gestatten, welche von denen Passagieren dieser oder jener fahren wolle, sondern es sind die Passagier, also wie sie angelanget, und wieder fortzubringen, und muß ein jeder Fuhrmann, welchen die Reihe trifft, zufrieden seyn, ob er in seiner Tour viele oder wenig Passagier habe, und viele oder wenige Pferde gebrauchen könne, jedoch muß auch hiebei der Wagemeister keine Affecten gebrauchen, noch aus interessirter Absicht einem vor den andern einen Vorzug und Vortheil zuschaffen lassen, geschalt denn das Königliche Magdeburgische Post-Amte darob ein wachsames Auge zu haben, und den Wagemeister, wann er darob betre,

174

betreten würde, nach Maßgebung des §. 8. nachdrücklich zu bestrafen, und auf künftighin mehrern Einhalt zu thun. Im Fall aber zu gleicher Zeit und auf einmahl 2. 3. oder 4. Extra-Posten eintreffen, und dieserwegen unter den Fuhrleuten Disput entstehen solte, so sollen um selbige die Fuhrleute loosen, und solche nach dem Loofe fahren, kommen aber die Extra-Posten nach einander an, so brauchet es keines Losens, sondern die Fuhrleute fahren nach der Reihe, wie solches in §. 5. 7. und 8. enthalten.

XV.

Wegen des Fuhrlohns hat es bey dem von Sr. Königl. Majestät allergnädigst verordneten Sage, daß nemlich von einem jeden Pferde auf eine Meile bey Extra-Posten 8. gr. und auf dem sogenannten Haubers Cours die bisherigen 6. gr. nach wie vor genommen werden sollen, sein Bewenden, doch sind darunter nicht mit zu rechnen diejenigen 2. gr. welche dem Wagemeister vor seine Bemühung vor jede Fuhrre ausgemacht sind, sondern solche müssen von denen Passagierern besonders an den Wagemeister bezahlet werden, auch hat der Wagemeister das Fuhrlohn von denen Passagierern einzuheben, die Gebühr davon dem Königl. Post-Amte sowohl, als auch der zum Besten des Fuhrwesens vor vielen Jahren her angelegten Junst-Lade derer Fuhr-Leute, nemlich 1. gr. von jeder Fuhrre sie sey groß oder klein, zu berechnen, und den Ueber-Rest sofort an den, der vorgespantet hat, baar auszuantworten: anbey auch alle Unterschleife bey willkührlicher Bestrafung zu vermeiden.

XVI.

Wieweil auch sich zum öftern zugetragen, daß viele Persohnen mit weniger Bagage, oder wenige Persohnen mit vieler Bagage, mit wenigen Pferden begehret, fortgebracht zu werden, solches aber denen Fuhrleuthen zum offenkundigen Ruin gereichet, so soll es in Zukunft diejerhalb folgender gestalt gehalten werden; Nemlich, wann ein oder zwey Persohnen, derer jeder mehr nicht als hundert Pfund Bagage bey sich hat, fortzubringen, so bezahlen selbige bey guten und bösen Wege mehr nicht, als vor zwey Pferde. Ingleichen drey Persohnen, derer jeder nur bis 50. Pfund schwer an Sachen bey sich hat, dürfen auch nur bey guten Wege zwey Pferde, bey bösen Wege aber drey Pferde nehmen. Wann ferner auf einer Kutsche oder Wagen vier Persohnen, oder darüber, wie auch 400. Pfund und darüber an Bagage sich befinden, ist es solchensals dergestalt zu halten, daß auf jede Persohn und 100. Pfund Bagage zusammen, oder auf 2. Centner Bagage ein Pferd mehr vorgespantet, und bezahlet werde, worunter denn das Königl. Post-Amte nach Pflicht und Gewissen zu verfahren, und niemanden zu pragraviren hat; Im Fall auch einige Passagier mit wenigern Pferden, wie vorgeschrieben, fortgebracht seyn, und mit dem Fuhrmann oder dessen Knecht hierunter durchstehen wolten, hat der Wagemeister auf seine geleistete Pflicht solches sofort dem Königl. Post-Amte anzuzeigen, und dessen Entscheidung zu gewärtigen.

XVII.

Im Fall auch jemand einen Fuhrmann von Magdeburg aus nach Hamburg, Braunschweig, oder andern Orten hinzufahren verlanget, so soll von solchen verdungenen Fuhrren nicht das Meylen-Geld, wie von

Extra-Posten bezahlet werden, sondern es haben die Reisende sich des Fuhrlohns halber mit dem vorsehenden Fuhrmann, so gut sie können, zu vergleichen, auch hat der Fuhrmann, wenn er die Reisende an Ort und Stelle gebracht, und wegen des Wartens oder auch der Rückfuhr halber etwas besonders nicht verabredet worden, 6. Stunden lang umsonst zu warten, nachmahls aber haben die Reisende frey Futter und Wahl auf Pferde und Knechte, und überdem auf jedes Pferd täglich 6. gr. Warte-Geld zu geben, wegen der Rückfuhr aber nur halb so viel, als auf die Hinfuhr accordiret worden, dem Fuhrmann zu bezahlen.

XVIII.

Alldieweil auch der Verdienst von denen verdingenen Fuhren, in Ansehung derer Extra-Posten, sehr ungleich ist, so soll in denen Fällen, da das Fuhrlohn nicht nach den Meilen gerechnet, sondern überhaupt verdingen wird, nicht wie von Extra-Posten, von jeden Thaler 2. gr. sondern nur vor eine Person, so in Königl. Landen über 4. bis 10. Meilen fährt, 2. gr. von 10. bis 20. Meilen 4. gr. von 20. bis 30. Meilen 6. gr. und so weiter, nach Proportion der Distanz des Orts, wohin die Reise gerichtet ist, zum Königl. Post-Amte bezahlet, und solches Personen-Geld, sowohl von abgehenden, als zurückkommenden Passagieren von dem Fuhrmann, bey Vermeydung 2. Rthlr. Straffe zur Post-Estraf-Casse jedesmahl richtig erleget, und darüber ein Post-Zettul ausgelöst werden: Ubrigens sollen solche Fuhren, wegen des ungleichen Verdienstes und anderer dabey befindlicher Beschwerlichkeiten zu denen Reih-Fuhen nicht gerechnet werden, auch denen Reisenden frey verbleiben, sich darzu nach Gefallen einen Fuhrmann zu erwählen, solte aber derselbe in der Reihesfahrt mit sieben, und wenn ihm die Reih derer ordinairen Extra-Posten trifft, keine Pferde anzuschaffen im Stande seyn, gehet er seine Reih-Fuhr verlustig.

XIX.

Die Extra-Posten sollen so wenig wie die Fuhrleuthe, welche von Magdeburg aus auf gewisse Orter, als Berlin, Calbe, Cöthen, Leipzig, Halle, Braunschweig und Hamburg fahren, keine Paquete von 20. Pfund und darunter, mit sich zu nehmen, sich auch der Colligirung und distribution verschlossener Schreiben, bey Vermeydung 10. Rthlr. Straffe enthalten, jedoch wenn die Angelegenheit so pressant, daß sie damit bis zur nächst angehenden Post ohne Nachtheil nicht warten können, sollen die Extra-Posten diejenigen, so ihnen die Mitnehmung derer Briefe und kleinen Paquete anmuthen, an das Post-Amte verweisen, welches sodann, gegen Entrichtung des halben Porto, die Briefe und Paquete, nebst einer Carte davon, in einen versiegelten Beutel dem Fuhr-Knechte, dieser aber dem nächst gelegenen Post-Amte geben, und solcher gestalt von Post zu Post bis zu den distribuirenden verfahren werden soll.

XX.

Desgleichen bleibt beydes denen ordentlichen Landkutschern und Extra-Posten frey, Inhalts Königl. allergnädigsten Rescripti und Concession de dato 14. Decembr. 1715. zu Beförderung des Commercii bey der Stadt Magdeburg von denen Commercirenden verschlossene Briefe

175^{te}

Briefe und Notificaciones an solche Oerter, allwo keine Posten oder Post-Bothen etabliret sind, mit sich zu nehmen, und von dannen anhero mit zurucke zubringen, jedoch, daß sie bey ihrer Abfuhr und anherkunft repl. davon dem Königl. Post-Amte bey Vermeidung 1. Nachtr. Strafe vor die Magdeburgische Almosen-Casse Nachricht ertheilen, und die Brieffe produciren.

XXI.

Da auch wegen des Extra-Fahrens, zwischen denen Fuhrleuthen und Postilions zum öftern Streit und Klage vorgefallen, so wird hierdurch ein vor allemahl feste gesetzet, daß Inhaits des sub dato 12. Novembr. 1713. an den Magistrat der Alt-Stadt Magdeburg ergangenen allergnädigsten Rescripti die Postilions zum Extra-Posten mit gezogen, und insbesondere diejenige Postilions, welchen gewisse Extra-Fuhren ausgemacht sind, dabey geschützt werden, auch vor andern Fuhr-Leuthen den Vorzug haben sollen, daß sie wegen solcher Extra-Fuhren mit keinen Piquer-Pferden sollen beschweret, noch der Reihe-Fahrt, wenn sie etwa bey der an sie kommenden Reihe nicht einheimisch sind, verlustig gehen, und sollen die Extra-Posten zwischen ermelten Postilions und denen enrollirten Fuhrleuten alterniren, dergestalt, daß eine Extra-Post ein ordentlicher Postilion, und dann solche ein enrollirter Fuhrmann bekommet, jedoch, daß die Pferde wenigstens vier Stunden vorhero ausgeruhet haben, damit die Passagire der schlechten und müden Pferde halber keine besugte Klage führen mögen.

XXII.

Ein jeder enrollirter Fuhrmann, wenn er nicht selbst fähret, ist schuldig und verbunden, einen tüchtigen, nüchtern und der Wege kundigen Knecht zu halten, solchen auch dahin anzuweisen, daß er die Passagire ohne Unterschied, mit gebührender Höflichkeit begegne, in gesetzten Stunden sie an Ort und Stelle bringe, im Fahren auch die größte Behutsamkeit gebrauche, damit durch Umwerfen die Reisende nicht ein Unglück nehmen, und solchergestalt von dem ordinairn Post-Cours abgefördet werden, gestalt denn auf solchem Fall, wenn eine Extra-Post umgeworfen worden, es sey vom Fuhrmanne selber oder seinem Knechte geschehen, der Vorspanner für den verursachten Schaden stehen, und überdem ohne die geringste Widerrede Einen Thaler zur Königlichen Post-Straf-Casse erlegen, oder aber dieser von ihme durch Execution beygetrieben werden solle.

XXIII.

Ein jeder enrollirter Fuhrmann, oder dessen Knecht, der die Extra-Posten fähret, soll mit einem Post-Horn versehen und im Blasen wohl geübet seyn, um sich dessen sowohl beim Ab- als Anfahren, ingleichen denen Städten und Dörffern, so sie passiren, als auch, wann ihnen andere Wagen begegnen, auf denen Heer-Strassen zu bedienen, damit selbige, wann sie keine Extra-Posten sind, aus dem Wege weichen, und die Reisende desto hurtiger fortgebracht werden mögen.

XXIV.

XXIV.

Die Fuhrleute und deren Knechte haben sowohl gegen den Wagemeister, als auch dieser gegen die Anspanner und deren Knechte, sich gebühlich zu betragen und alles Zankens, so nur zum Aufenthalt derer Reisenden gereicht, untereinander zu vermeiden, auch so jemand sich ungebührlich gegen den andern verhalten sollte, hat solches der beleidigte Theil dem Königl. Post-Amte zur gehörigen Ahndung und Bestrafung anzuzeigen. Vornehmlich aber haben die Fuhrleute und der Wagemeister die Reisende Personen höflich und freundlich zu begegnen, oder auf geführte Klage willfährlicher Bestrafung darob zu gewärtigen.

XXV.

Wie nun die Post-Bediente und Fuhrleute sich nach diesem Reglement auf das genaueste zu achten, und zu keinen Klagen Anlaß zu geben, oder scharfe Ahndung und Bestrafung darob zu gewärtigen haben; also haben auch die Passagierer sich ihres Theils darnach zu richten, und durch übles Begegniß die Post-Bediente und Fuhrleute nicht zu beleidigen, gestalt denn sonst von der Garnison, Magistrat und andern Gerichts-Obrigkeiten dem Post-Amte die Hand gebothen, und die Reisende durch hinlängliche Zwang-Mittel zu einem besseren Betrag angehalten werden sollen.

Urkundlich unter eigenhändiger Königl. Unterschrift und vorgedruckten Königl. Siegel; Gegeben Berlin den ziten Julii 1741.

Eriderich.



Erneuertes Extra-Post- und Fuhr-
Reglement der Stadt Magde-
burg.

L. v. Görng. S. W. v. Sappe.

Kg 4227

II 2°

Retro V

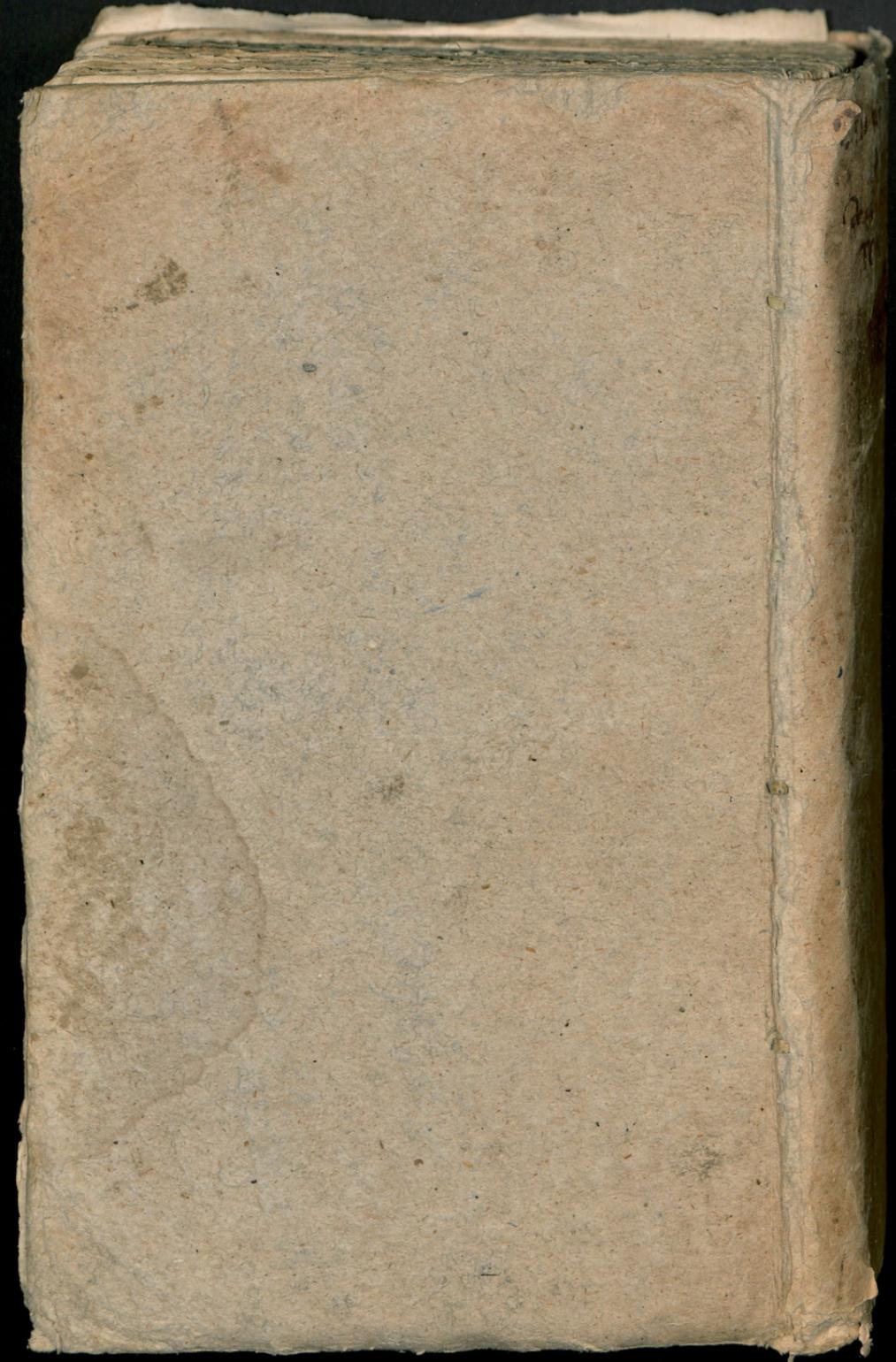
(II)



(p) 5b.

mt

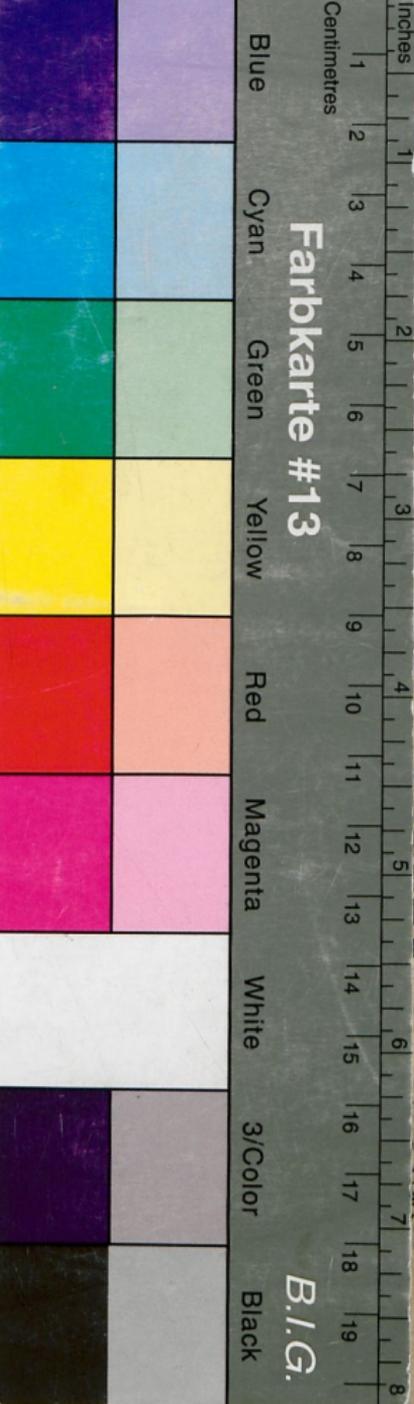






Sinnach Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c.

seithero verschiedene Mißbräuche und Unordnungen, auch Zändereyen unter denen Fuhrleuten, vornehmlich dahero entstanden, weil kein besonderes Fuhr-Reglement vor die Stadt Magdeburg abgefertiget wor-



den in der Stadt Magdeburg insgemein gerichtete Lande Anno 1709. aber anhero nicht allent-
 führet wird, dem Magistrat der Altstadt noch denen Fuhrleuten daselbstes pu-
 was vorhero Anno 1698. und sonst in der Stadt Magdeburg verordnet worden, imstände, einer nöthigen Revision und
 höchstgedachte Se. Königl. Majestät, is, besonders aber derer Commereire
 auch zur Abstellung derer bis anhero lgendes Reglement zu künftiger genauer
 osten und Fuhren in der Stadt Mag-
 ssen.

ordnen Se. Königl. Majestät in Preuss-
 erslich, daß

I.
 alle, Extra-Posten zu fahren, und in sol-
 gdeburg an nahe oder entlegene Dertter
 dann derselbe beym Königl. Post-Am-
 t, und gehörig enrolliren lassen: des-

II.
 Einwohner der Stadt Magdeburg auch
 daselbstes sich Pferde und Chaiten zugele-
 heimische Personen ohne Vorwissen des
 bringen lassen, solches aber dem Königl.
 heil gereicht, so wird solches hierdurch
 ermeydung Zwey Nthlr. Strafe gänglich
 kein Vorwand, als, daß man die Fuhre
 than, und dergleichen mehr, angenom-
 enienten, wann er ohne Vorwissen des
 egsfahren lassen, etwas zu statten kom-
 trafe ohnnachlässig von ihme beygetrie-
 n Lust- und Spaziren-Fahrten bis auf
 ab, ingleichen auch die Markt-Fuhren
 s- Leuthe eximiret und ausgeschlossen;
 III.